



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 3355

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0490/BE

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Belgium) auf von Romania.

MSG: 20233355.DE

1. MSG 201 IND 2023 0490 BE DE 08-02-2024 30-11-2023 BE ANSWER 08-02-2024

2. Belgium

3A. FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie
Algemene Directie Kwaliteit en Veiligheid - Dienst Verbindingsbureau - BELNotif
NG III – 2de verdieping
Koning Albert II-laan, 16
B - 1000 Brussel
be.belnotif@economie.fgov.be

3B. Interregionale Verpakkingscommissie - Directie

4. 2023/0490/BE - S20E - Abfall

5.

6. Nachstehend finden Sie die Antwort Belgiens auf die ausführliche Stellungnahme Rumäniens zur Notifizierung 2023/0490/B.

Die belgischen Behörden haben sich bewusst dafür entschieden, den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften breiter auszulegen und alle Tabakprodukte mit Filtern einzubeziehen. Wir sind uns natürlich bewusst, dass die europäische SUP-Richtlinie nur auf „Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden“ abzielt, aber Belgien ist in der Lage, diese Herstellerverantwortung im Rahmen der allgemeinen Politik für die Vermüllungsproblematik auszuweiten. Tatsache ist, dass Tabakprodukte mit Filtern in erheblichem Maße zur Vermüllung beitragen, unabhängig davon, ob sie aus Kunststoff bestehen oder nicht. Bei der Beseitigung von Vermüllung kann nicht zwischen den beiden Kategorien unterschieden werden. Es erscheint uns angebracht, alle Tabakprodukte mit Filtern einzubeziehen, um unerwünschte Nebeneffekte zu vermeiden, nämlich eine Zunahme der Vermüllung aufgrund der falsch implizierten Botschaft, dass der Filter keinen Kunststoff enthält und daher auf den Boden geworfen werden kann. Ziel der belgischen Rechtsvorschriften ist es, Vermüllung zu vermeiden und dem Hersteller die Verantwortung für die Vermüllungskosten aufzuerlegen.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der SUP-Richtlinie ist zulässig, da die SUP-Richtlinie Mindestverpflichtungen vorsieht, die die Mitgliedstaaten in ihre allgemeine Vermüllungspolitik einbinden können. Die Ausweitung ist notwendig, weil zum einen die belgischen Rechtsvorschriften auf effektiv gemessener Vermüllung und den effektiv ermittelten Kosten für die Bewirtschaftung von Vermüllung beruhen und zum anderen bei den Vermüllungsmessungen nicht sinnvoll zwischen Filtern mit oder ohne Kunststoff unterschieden werden kann. Alle Filter müssen im Hinblick auf die öffentliche Sauberkeit entfernt werden, nicht nur solche, die Kunststoff enthalten. Kunststofffreie Filter müssen ebenfalls entfernt werden, und die Kosten dafür sind nicht relativ geringer. Ferner ist die Ausweitung verhältnismäßig. Kunststofffreie Filter verursachen die gleichen Beseitigungskosten.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

Die Definition des Herstellers steht im Einklang mit der SUP-Richtlinie und entspricht der Standardregelung für die Anwendung des politischen Instruments der erweiterten Herstellerverantwortung. Dies bedeutet, dass der belgische Hersteller genauso behandelt wird wie der belgische Importeur ausländischer Produkte. Daher kann es nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung, einer Behinderung des freien Warenverkehrs oder einer Beeinträchtigung des Binnenmarktes kommen.

Die gleiche Ausweitung des Anwendungsbereichs ist aus ähnlichen Gründen auch für bestimmte Verpackungen vorgesehen. Diese Ausweitung ist ebenfalls zulässig, angemessen und verhältnismäßig.

Die Tatsache, dass die Abgabe nicht zwischen Filtern mit oder ohne Kunststoff unterscheidet, ist unerheblich, da die Kosten für die Beseitigung der Vermüllung dieselben sind.

Der Verweis auf Artikel 7 der SUP-Richtlinie ist unerheblich, da die Maßnahme allein auf Artikel 8 der SUP-Richtlinie beruht.

In Bezug auf Verpackungen wird darauf hingewiesen, dass die erweiterte Herstellerverantwortung bereits durch die Verpackungsrichtlinie 94/62/EG realisiert wird. Es gilt zu beachten, dass die Kosten für die Beseitigung von Vermüllung aus Haushaltsverpackungen in der belgischen Umsetzung der Verpackungsrichtlinie durch das Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen noch nicht vollständig geregelt wurden. Es wurden nur freiwillige Beiträge der Hersteller zu diesen Kosten vorgesehen. Dieser freiwillige Beitrag wird durch das neue Kooperationsabkommen abgeschafft (er wird gegenstandslos). Daher gibt es keine Doppelzahlung.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu